

Stadtrat

Bericht und Antrag

Datum SR-Sitzung: 13. Mai 2024
Direktion: Präsidialdirektion
Ressort: Präsidiales
Verfasser: Stefan Ghioldi
Version: GRB: 2024-2777 / 29. April 2024

Motion FDP-Fraktion betreffend Anpassung der GO: Senkung der Unterschriftenzahl für städtische Initiativen

I. Bericht

Die FDP-Fraktion reichte am 18. März 2024 eine Motion ein:

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, bei der nächsten GO-(Teil)-Revision dahingehend anzupassen, dass die Hürde für städtische Initiativen auf 1'000 Unterschriften gesenkt wird.

Art. 21

3. Initiative

a. Zweck

Mit einer Initiative, welche ~~durch 1'000 (mindestens zehn Prozent der)~~ Stimmberechtigte unterstützt wird, kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrats liegen (vgl. Art. 18, 37, 38, 39, 60 und 61).

Begründung

Mit der heutigen Regelung ändert sich die Zahl der benötigten Unterschriften laufend. Heute sind im Stimmregister rund 11'500 eingetragenen Stimmberechtigte, womit die Hürde heute bei ca. 1'150 Unterschriften liegt. Diese Zahl steigt mit dem Bevölkerungswachstum laufend, wobei das städtische Wachstum die Sammlung erschwert. Mit einem fixen Quorum besteht auch eine verbindliche Zahl, welche die Initianten sammeln müssen.

Mit der Senkung auf 1'000 Unterschriften wird die Hürde für eine Initiative gesenkt und vor allem auch klarer gehandhabt. Für Volksinitiativen auf Bundesebene werden weniger als 2% (100'000 Unterschriften) der Stimmberechtigten benötigt, für Initiativen in der Stadt Bern sind es rund 3.5% der Stimmberechtigten (3'000 Unterschriften). Die tiefere Unterschriftenzahl entlastet die Stadtverwaltung bei der Beglaubigung der Unterschriften bei einer allfälligen Initiative.

Stellungnahme des Gemeinderats

Formelles

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, ihm einen Antrag zu stellen oder eine Massnahme zu treffen (Art. 28 Stadtratsreglement). Motionen können nur über Gegenstände eingereicht werden, die nicht im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen.

Eine Änderung der Gemeindeordnung liegt nach Art. 18 Ziffer 1 Gemeindeordnung vom 26. November 2000 (GO) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11, GG) im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, weshalb deren Anpassung und Beschlussfassung im Stadtrat anschliessend noch einer Urnenabstimmung bedarf.

Materielles

Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, die Hürde für das Zustandekommen einer Initiative zu regeln. Das kann einerseits durch ein variables Quorum sein oder andererseits durch die Festlegung einer bestimmten Anzahl an stimmberechtigten Personen (festes Quorum). Der Gemeinderat zeigt sich daher offen, die bestehende Regelung mit einer konkreten Anzahl festzuschreiben und im Vergleich mit anderen grösseren bernischen Gemeinden gleichzeitig etwas zu senken.

Eine Anpassung der Gemeindeordnung bedarf zwingenderweise der Zustimmung durch die Stimmberechtigten anlässlich einer Urnenabstimmung. Da eine solche auch immer mit zeitlich-administrativem und finanziellem Aufwand verbunden ist, soll eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung nach «Sammlung» weiterer notwendiger Anpassungen der Gemeindeordnung vorgenommen werden, jedoch bis spätestens Ende der nächsten Legislatur im Jahr 2028. Eine zeitliche Dringlichkeit besteht nach Ansicht des Gemeinderates zurzeit nicht. Die heutige Regelung ist nach wie vor praktikabel.

II. Antrag

Annahme.

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber